

Erläuterungen zum Leitfaden

Landwirtschaft Geflügel- mast/ Elterntierhaltung



Version: 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen.....	4
2.1.1	Betriebsdaten	4
2.1.2	Ereignis und Krisenmanagement	7
3	Anforderungen Geflügelmast	7
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	7
3.1.1	Zukauf und Wareneingang.....	7
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung	7
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	8
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.1.6	Tiertransport	9
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	9
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere.....	10
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen.....	10
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren.....	10
3.2.5	Stallklima und Lärm.....	12
3.2.6	Beleuchtung	12
3.2.7	[K.O.] Platzangebot.....	12
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	13
3.2.9	Notstromversorgung.....	13
3.2.12	[K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung.....	14
3.3	Futtermittel und Fütterung.....	14
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug	15
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern.....	18
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer).....	18
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	19
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	19
3.4	Tränkwasser	20
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	20
3.5	Tiergesundheit und Arzneimittel	20
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	20
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung.....	21
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	21
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen.....	21
3.6	Hygiene.....	22
3.6.1	Gebäude und Anlagen.....	22
3.6.2	Betriebshygiene	22
3.6.3	Kadaverlagerung und -abholung.....	23
3.6.4	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung.....	23
3.6.5	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.....	24
3.7	Monitoringprogramme.....	24
3.7.1	[K.O.] Salmonellenmonitoring.....	24
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung	25

3.8 Transport eigener Tiere.....25

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zu den Leitfäden Landwirtschaft Geflügelmast und Elterntierhaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch kursiven Text kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel oder Masttiere müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Tiere oder Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager oder den Stall zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht bzw. die Tiere nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebsskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z.B. um Betriebshygiene geht.

Welche Personen gelten als „unbefugte Dritte“?

Als unbefugte Dritte gelten immer diejenigen Personen, die keine oder nur für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Zutritts- bzw. Zugriffsrechte haben. Je nach Anforderung kann der Personenkreis hier stark unterschiedlich sein. Während z. B. i. d. R. alle Tierbetreuer oder auch Techniker/Handwerker im Auftrag des Betriebes befugt sind, die Ställe zu betreten, sind die Zugriffsrechte z. B. für die Arzneimittelaufbewahrung meist weiter eingeschränkt. Hier ist oftmals der Zugriff für bestimmte Mitarbeiter, in jedem Fall jedoch für Techniker, Handwerker oder auch Familienangehörige, die nicht mit der Behandlung der Tiere betraut sind, untersagt. Bei der Beurteilung, ob bestimmte Bereiche ausreichend gegen unbefugten Zugriff geschützt sind, muss also immer bedacht werden, wer zu diesem Kreis gehört.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

In welcher Form kann die Tierbetreuerliste geführt werden?

Die Liste der Tierbetreuer muss alle geforderten Angaben enthalten. Für das Format gibt es keine Vorgaben, hier ist jeder Tierhalter frei. Die Liste kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

Wann muss die Tierbetreuerliste aktualisiert werden?

Die Liste muss bei Bedarf, wie z. B. aufgrund von Mitarbeiterwechsel, angepasst werden.

Muss auch bei Familienbetrieben eine Tierbetreuerliste geführt werden?

Für Familienmitglieder gelten dieselben Anforderungen an die Qualifikation als Tierbetreuer wie für angestellte Mitarbeiter. Demzufolge müssen auch Qualifikation/Einweisung und Dauer der Tätigkeit konkret angegeben werden.

Für Familienangehörige ohne landwirtschaftliche bzw. andere berufsbezogene Ausbildung ist die erforderliche Sachkenntnis durch eine umfassende Einweisung/Schulung sicherzustellen und in der Tierbetreuerliste zu dokumentieren.

Sofern Personen bereits seit vielen Jahren im Betrieb mit der Tierbetreuung vertraut sind, kann die Dauer der Tätigkeit auch näherungsweise angegeben werden.

Wie muss eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebsskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel eindeutig zu identifizieren sind. Der Betriebsplan kann als Karte, Luftbild, Skizze o. ä. gestaltet sein, wobei Zeichnungen nicht maßstabsgetreu sein müssen. Grundsätzlich ist jede Form der Dokumentation denkbar, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist (z. B. Karte mit Erläuterungen und/oder Legende; Beispiel s. u.).

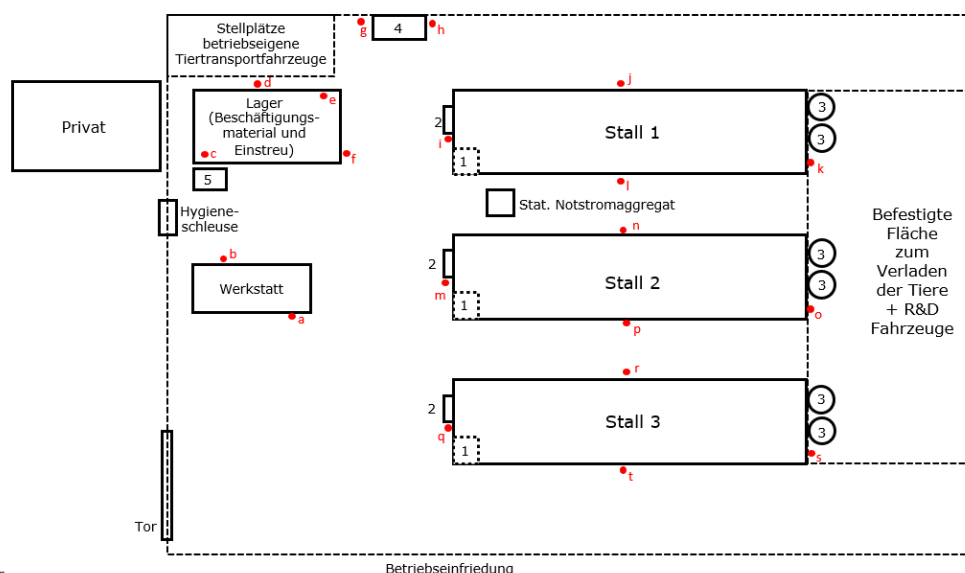
Zu dokumentieren sind z. B. (nicht abgeschlossene Liste):

- Stallgebäude bzw. Tierbereiche (inkl. feste Genesungsabteile/-buchten)
- Lagerstätten für Futtermittel (z. B. Futtersilos, Getreidelager, Lager für Mineralfutter oder Raufutter)
- Fütterungsanlagen (z. B. Futtermischzentrale von Flüssigfütterungen)
- Lagerstätten für Einstreu, **Beschäftigungsmaterialien**
- Arzneimittellager
- Reinigungs- und Desinfektionsmittellager
- Kadaverlager
- Stellplätze von betriebseigenen Tiertransportfahrzeugen
- Hygieneschleusen, die außerhalb des Stallgebäudes liegen
- Ggf. stationäres Notstromaggregat (sofern vorhanden)
- Ggf. Bruteilager
- Befestigte Verladeeinrichtungen und befestigte Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportfahrzeugen

Externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Dies umfasst z. B. Siloballenlager, Feldmieten oder externe Genesungsbuchten. Hier genügen eine grobe Auflistung und Beschreibung/Adresse. Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.

Beispiel 1

Betriebsplan für Standort:
276034591234567 (PA 3001)
Dorfstraße 3
12345 Dorfhausen



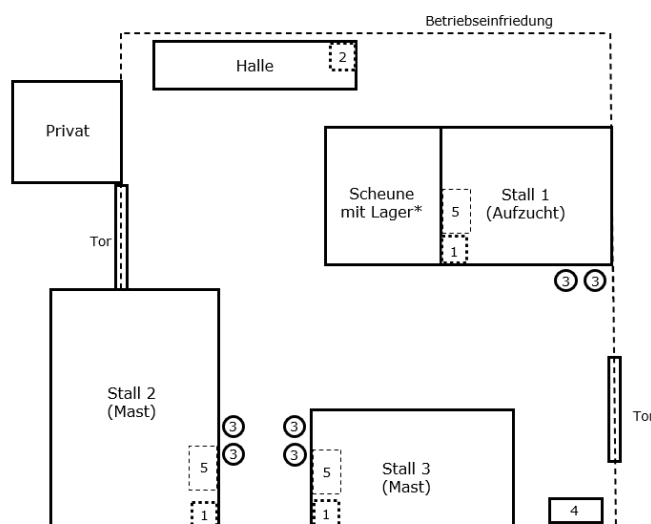
Legende:

- 1: Vorraum mit Hygieneschleuse; Arzneimittellager
 - 2: Kadaverluke
 - 3: Futtersilos
 - 4: Kadaverlagerung
 - 5: Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- : Köderboxen (für Köderstellenplan, inkl. Kennzeichnung)

Externe Einstreu- und Getreidelager: Dorfstraße 17 und 18, 12345 Dorfhausen

Beispiel 2

Betriebsplan für Standort:
276034592345678 (PA 3006)
Dorfstraße 1
12345 Dorfhausen



Legende:

- *: Lager für Beschäftigungsmaterial und Einstreu
- 1: Vorraum mit Hygieneschleuse; Arzneimittellager
- 2: Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 3: Futtersilos
- 4: Kadaverlagerung
- 5: Genesungsbuchten

Externes Einstreulager: Ulmenweg 3, 12345 Dorfhausen

Welche Tierzahlen werden im QS-System erfasst?

Im QS-System werden für die Stufe Landwirtschaft unterschiedliche Tierzahlen erfasst:

- Teilnahme- und Vollmachtserklärung: In der Teilnahme- und Vollmachtserklärung werden die max. belegbaren Tierplätze erfasst. Ändert sich die Tierzahl für den Standort, muss auch die TuV aktualisiert werden.
- Abfrage der Tierzahlen im Audit: Im Audit kann ebenfalls die Anzahl der max. belegbaren Tierplätze erfasst werden. Diese Angabe ist im Falle eines nicht bestandenen oder K.O.-Audits verpflichtend und in allen anderen Audits freiwillig. Die Daten dienen als reine Information z. B. zur Größeneinschätzung des Betriebes, bei Plausibilitätsprüfungen und zum Abgleich mit den übrigen erfassten Tierzahlen. Eine automatische Übertragung der angegebenen Tierzahlen an andere Stellen (z. B. Monitoringprogramme) erfolgt nicht.
- Antibiotikamonitoring:
Bei Geflügel müssen die max. belegbaren Tierplätze je Produktionsstätte hinterlegt werden. Außerdem werden Herdendaten (inklusive der Einstalltierzahl je Herde) erfasst. Die Daten können vom Bündler oder vom Tierhalter selbst eingepflegt werden und müssen zu allen Herden vorliegen. Der Therapieindex wird für Geflügel auf Basis der Summe der Einstalltierzahlen berechnet.
- Im Befunddatenmonitoring werden keine Tierzahlen erfasst.

Welche Daten müssen selbstmischende Betriebe bei Kriterium 2.1.1 Betriebsdaten dem Bündler mitteilen?

Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Selbstmischende Betriebe müssen dem Bündler hierfür bei *Kriterium 2.1.1 Betriebsdaten* folgende Daten immer aktuell mitteilen: Art der eingesetzten Futtermittel, Tierplatzzahlen bzw. Futtermenge. Änderungen bei der Art der eingesetzten Futtermittel oder der Tierplatzzahl bzw. Futtermenge sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation selbst ist in *Kriterium 3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)* geregelt.

2.1.2 Ereignis und Krisenmanagement

Was sind kritische Ereignisse im Sinne des QS-Ereignis- und Krisenmanagements?

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Anregung: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ berücksichtigt werden.

Welche Kontaktdaten müssen im Notfallplan enthalten sein?

Im Notfallplan müssen mindestens die Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt, und des Hoftierarztes enthalten sein. Wenn die Versorgung der Tiere von Strom abhängig ist (vgl. Lüftung, Alarmanlage, Fütterungs- Tränk- oder Heizsystem), müssen auch die Kontaktdaten eines technischen Notfalldienstes (z. B. Elektriker) notiert sein. Wenn in einem Betrieb die Versorgung der Tiere mit Luft/Futter/Wasser nicht von elektrisch betriebenen Anlagen abhängig ist, kann diese Angabe entfallen.

Muss ein ausgedrucktes Ereignisfallblatt im Betrieb vorliegen?

Nein. Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können.

Dazu kann jedoch neben einem Ausdruck ebenso auf eine digitale Version – wie z. B. ein privat gespeichertes PDF oder das auf der QS-Webseite zur Verfügung gestellte Dokument – zurückgegriffen werden.

3 Anforderungen Geflügelmast

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Zukauf und Wareneingang

Müssen Sackanhänger von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen aufbewahrt werden?

Ja, denn auf diesem ist u.a. die Chargennummer angegeben, die für die genaue Zuordnung der Ware zum Hersteller benötigt wird. Da der Zukauf von Futtermitteln dokumentiert werden muss, um sie jederzeit zurückverfolgen zu können, müssen alle Sackanhänger den Lieferscheinen zugeordnet und aufbewahrt werden. Dies hilft auch im Falle einer Reklamation und bei Regressansprüchen. Sollte die Chargennummer nicht auf dem Sackanhänger angegeben sein, sondern sich auf einem anderen Teil des Sacks befinden, so ist im Zweifel dieser Teil des Sacks in Kombination mit dem Sackanhänger aufzubewahren, um darüber eine Zuordnung zum Lieferschein gewährleisten zu können.

Anstelle der Aufbewahrung der Sackanhänger sind für die Dokumentation der Chargennummer weitere Möglichkeiten denkbar wie digitale Dokumentation (z. B. Foto des Sackanhängers/Sackteils mit der Chargennummer), handschriftliche Übertragung der Chargennummer auf den dazugehörigen Lieferschein, Führung eines Registers mit allen notwendigen Informationen und Zuordnungen etc.

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Entsteht durch das Kriterium ein höherer Dokumentationsaufwand für den Tierhalter?

Nein, das Kriterium verursacht keinen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für den Tierhalter. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss wie bisher auch im Audit erläutert werden können. Vor der Einführung dieses Kriteriums wurde dies in bis zu vier verschiedenen Kriterien überprüft, der Aufwand im Audit verringert sich also.

Wer zählt als Lieferant?

Für die Überprüfung der Lieferberechtigung zählen alle Betriebe, Unternehmen und Personen als Lieferanten, von denen ein Tierhalter bestimmte Waren (z. B. Tiere, bestimmte Futtermittel oder Futterzusatzstoffe) oder Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte oder Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) bezieht. Somit zählen

z. B. der Herkunftsbetrieb zugekaufter Tiere, der Futtermittelhersteller oder -händler, Tiertransportunternehmen, Futtermitteltransporteure oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen im QS-System als Lieferanten. Die jeweiligen Anforderungen an den Bezug der Waren oder Dienstleistungen sind in den Kriterien 3.1.4 [K.O.] *Herkunft und Vermarktung*; 3.2.10 *Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport*; 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* und 3.3.8 [K.O.] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung* geregelt.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Lieferberechtigung von Lieferanten/Transporteuren etc. geprüft werden?

Entscheidend ist, dass Futtermittellieferanten, Tierhalter, Tiertransporteure etc. zum Zeitpunkt der Anlieferung von Tieren oder Futtermitteln bzw. zum Zeitpunkt des Tiertransports lieferberechtigt sind. Die Abfrage der Lieferberechtigung sollte deshalb jeweils tagesaktuell zum Lieferzeitpunkt bzw. am Tag der Dienstleistung überprüft werden. Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z.B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Ist es möglich, nur einen Teil der Tiere einer Standortnummer unter QS-Bedingungen zu halten?

Nein, die QS-Zertifizierung gilt jeweils für den gesamten Standort. Dieser ist definiert durch die Standortnummer (in Deutschland VVVO-Registrierungsnummer) in Kombination mit der Produktionsart. Alle Tiere dieses Standortes sind unter QS-Bedingungen zu halten und werden deshalb immer als QS-Tiere vermarktet. Die QS-Bedingungen sind demnach auch einzuhalten, wenn die QS-Tiere nicht ins QS-System vermarktet werden (z. B. weil sie an einen Metzger, der nicht am QS-System teilnimmt, geliefert werden).

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob die Tiere von einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden. Insbesondere wenn Tiere regelmäßig von den gleichen Betrieben bezogen werden, bietet sich alternativ die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines hinterlegten Abnehmers oder Lieferanten ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

Müssen Pekingentenküken durch einen QS-zertifizierten Tiertransporteur zum Pekingentenaufzuchtbetrieb transportiert werden?

Nein, erst der Transport von einem Pekingentenaufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb bzw. vom Mastbetrieb zum Schlachthof muss von einem QS zertifizierten Tiertransporteur durchgeführt werden.

Wie kann der Tierhalter Informationen zur Herkunft im Audit nachweisen?

Sofern die Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) nicht als Kopie auf dem Betrieb vorliegt, können alle Informationen zur Herkunft der Tiere über Rechnungen, Lieferscheine und warenbegleitende Dokumente nachgewiesen werden. Die korrekte Einordnung von Schlachtgeflügel als erweiterte Information zur Lebensmittelsicherheit wird im Audit nicht geprüft.

Hinweis: Tierhalter müssen dem Schlachtbetrieb erweiterte Informationen zur Lebensmittelsicherheit (vgl. **VO (EU) Nr. 1377/2013** als Herkunftsnachweis geben.

Für die korrekte Einordnung des **Schlachtgeflügels** hinsichtlich der **Herkunftsanforderungen** gelten folgende Regelungen:

- „Geboren und aufgezogen in Deutschland“: Geflügel, das in Deutschland sowohl geschlüpft als auch aufgezogen wurde.
- „Aufgezogen in Deutschland“: Geflügel, das den letzten Aufzuchtabschnitt von mindestens einem Monat in Deutschland verbracht oder im Alter von weniger als einem Monat in Deutschland geschlachtet wird und die gesamte Mastdauer in Deutschland stattgefunden hat.
- Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtgeflügel aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Ab wann müssen die täglichen Verluste dokumentiert werden?

Tägliche Verluste müssen ab Mastbeginn getrennt nach toten und gemerzten Tieren dokumentiert werden. Sofern Küken im Stall schlüpfen (Bezug von Bruteiern) müssen die Verluste ab dem kalkulierten Schlupftag dokumentiert werden.

3.1.6 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung abgefragt werden. Alternativ bietet sich die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines hinterlegten Tiertransporteurs ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie hier.

Wer muss sicherstellen, dass ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist.

(Wird der Transport zu einem anderen Betrieb oder Schlachthof von einem Viehhandelsunternehmen o.ä. beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt das Transportunternehmen seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss das beauftragte Transportunternehmen sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Eine Ausnahme bildet der Transport von Tieren, die nicht aus QS-Betrieben bezogen werden müssen, wie z. B. **Elterntiere**. Hier muss der Transport zum beziehenden QS-Betrieb nicht durch einen QS-zugelassenen Transporteur erfolgen und dessen QS-Zulassung folglich nicht überprüft werden, **wenn diese Tiere aus einer nicht QS-zugelassenen Aufzuchtfarm stammen.**

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Tiertransporteurs überprüfen?

Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner QS-Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb angeliefert, so muss der Tierhalter ebenfalls die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon, ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Werden Tiere vom tierhaltenden Betrieb abgeholt und beauftragt der Tierhalter den Transporteur dazu nicht selbst, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs auch nicht prüfen.

Sollen Tiere an einen Nicht-QS-Betrieb geliefert werden, muss der Tiertransporteur nicht QS-lieferberechtigt sein, da die QS-Kette unterbrochen wird und die Tiere ihren QS-Status verlieren.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

Welche Tiere sind nicht transportfähig?

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- Frakturen an Gliedmaßen aufweisen
- schwere Organvorfälle haben
- große, tiefe Wunden haben
- starke Blutungen aufweisen
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden
- sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betroffenen Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Was sind geeignete Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit?

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Beschaffenheit der Fußballen
- Veränderungen an Augen
- Kotbeschaffenheit

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS-System teilzunehmen?

Ja, am QS-System können Betriebe mit jeder Haltungsform (z. B. Stallhaltung, Freilandhaltung, etc. teilnehmen).

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/-betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren, um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Müssen kranke, verletzte oder leidende Puten immer separiert werden?

Ja. Entscheidend ist, dass ein deutlich beeinträchtigtes Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und bei ausheilbaren Verletzungen genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung – bei Bedarf mit erhöhter Kontrollfrequenz – eine besondere Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja, wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann oder aufgrund seines Zustands unverzüglich notzutöten ist.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen bis dato in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Worauf ist bei der Betäubung zu achten?

Zu betäubendes Geflügel ist nach guter fachlicher Praxis zu fixieren, damit das Tier nicht ausweichen und das Betäubungsverfahren sicher durchgeführt werden kann.

Bei der Betäubung mit einem stumpfen Schlag auf den Kopf muss der Betäubungsgegenstand (z. B. aus Holz oder Metall) präzise zum Kopf bewegt werden. Den Kopf gegen einen Gegenstand zu schlagen ist nicht erlaubt.

Nach der Betäubung ist zu kontrollieren, ob die Betäubung erfolgreich ist. Bei Anzeichen auf eine unzureichende Betäubung muss das Betäubungsverfahren sofort wiederholt werden.

Welche Verfahren zur Betäubung und Nottötung gibt es?

Für die Nottötung auf geflügelhaltenden Betrieben gibt es je nach Gewichtsbereich der Tiere verschiedene Verfahren.

Wird Geflügel mit einem Lebendgewicht von bis zu 3 kg nach ausreichender Betäubung durch einen manuellen Genickbruch getötet, ist dieses Tötungsverfahren auf 70 Tiere je Person und Tag begrenzt. Der manuelle Genickbruch ist händisch auszuführen und nicht durch Quetschung gegen einen festen Gegenstand.

Geflügel darf nicht mit Luftdruckwaffen betäubt werden.

Die Betäubung von Küken (bis 60 Stunden nach dem Schlupf) mit Kopfschlag ist begrenzt auf täglich 50 Tiere je Betrieb.

Tab. 1: Ausgewählte Möglichkeiten zur Betäubung und Nottötung von Geflügel nach Lebendgewicht

Lebendgewicht	Betäubungsverfahren	Tötungsverfahren
Alle Gewichtsbereiche	Penetrierender Bolzenschuss	z. B. Entbluten (Kopfabtrennung), Rückenmarkszerstörung (unterbrechen der Gehirndurchblutung [zerebrale Ischämie]), Sauerstoffentzug
	Nicht penetrierender Bolzenschuss	
	Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung	
	Einsatz von Gasen (mind. 80 Vol. % bis zum Tod – mind. 10 Minuten Exposition – kein Übereinanderlegen lebender Tiere)	
Zusätzliche Verfahren für begrenzte Lebendgewichte		
Lebendgewicht 3 - 5 kg	Stumpfer Kopfschlag (präziser fester Schlag mit geeignetem Gegenstand aus Metall oder Holz)	Mechanischer Genickbruch (mechanisches Strecken des Halses vor dem ersten Halswirbel mit einer Zange)
Lebendgewicht < 3 kg	Stumpfer Kopfschlag (präziser fester Schlag mit geeignetem Gegenstand aus Metall oder Holz) Einschränkung: Betäubungsverfahren bei Küken (bis 60 Stunden nach dem Schlupf) begrenzt auf 50 Tiere je Betrieb und Tag	Manueller Genickbruch (Strecken des Halses vor dem ersten Halswirbel und Abdrehen des Halses per Hand) Einschränkung: Tötungsverfahren begrenzt auf 70 Tiere je Person und Tag

Hinweis: Die Euthanasie durch den Tierarzt stellt eine Alternative zur Nottötung durch den Tierhalter dar.

Worauf ist nach der Tötung zu achten?

Im Anschluss an die Betäubung und Tötung eines Tieres ist darauf zu achten, dass der Tod sicher eingetreten ist. Ist das nicht der Fall und erste Anzeichen einer wiederkehrenden Wahrnehmungsfähigkeit (z. B. anhaltende Atembewegungen, Augenreaktionen) werden beobachtet, müssen sowohl die Betäubung als auch die Tötung wiederholt werden.

Was muss beachtet werden, wenn die Nottötung von einer betriebsfremden Person durchgeführt wird?

Wird die Nottötung von Tieren gelegentlich oder grundsätzlich von betriebsfremden Personen durchgeführt, muss dies im Audit plausibel nachvollziehbar sein. Wird im Bedarfsfall beispielsweise der Tierarzt mit der Nottötung von Tieren beauftragt, so kann dies anhand von Rechnungen oder AuA-Belegen nachgewiesen werden. Übernimmt eine andere externe Person (Metzger/Nachbar etc.) das Nottöten, so muss dieser in der Tierbetreuerliste mit aufgeführt werden.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Zu welchem Zeitpunkt ist die Überprüfung einer Lüftungsanlage bei geschlossenen Stallungen am sinnvollsten?

Ein Zeitpunkt ist nicht vorgegeben.

Anregung: Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit sollte jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchgeführt werden.

Was können geeignete Maßnahmen im Putenstall bei hohen Enthalpiewerten in der Außenluft?

Anregung:

- Futterzuteilung in Phasen einschränken
- Ausschöpfen der Lüftungskapazität
- Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen.

Was ist bei dem Technik-Check der Lüftungsanlagen zu berücksichtigen?

Lüftungsanlagen müssen je Stalleinheit einem regelmäßigen, mindestens jährlichen Technik-Check unterzogen werden. Beim Check muss die Funktionsfähigkeit der Lüftungstechnik (z. B. Lüftungsklappen, Lüftungsprogramme) geprüft und diese Prüfung nachvollziehbar je Stalleinheit dokumentiert werden.

Wann sind Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen in der Hähnchenmast erforderlich?

Hinweis: Jeder Hähnchenhalter muss bei einer Besatzdichte über 33 kg/m² Lebendgewicht genaue Aufzeichnungen über Produktionssysteme und insbesondere über Angaben zu den technischen Daten über den Stall und seine Ausstattung führen und verwahren, wie beispielsweise zu Angaben über Lüftungs- und, soweit zutreffend, Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur (vgl. Artikel 3 (3) und Anhang II der Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften über den Schutz von Masthühnern).

3.2.6 Beleuchtung

Ist bei Hähnchen und Puten ein Orientierungslicht zulässig?

Ja, ein Orientierungslicht während der Dunkelphase von 0,5 Lux ist zulässig.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Wie setzt sich die nutzbare Stallfläche zusammen?

Die Besatzdichte wird aus den Angaben der Schlachtergebnismeldung und der Bestandsdokumentation zur nutzbaren Stallfläche ermittelt: Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren eingestreut uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes ist möglich, wenn diese Fläche ebenfalls vollwertig im Sinne einer nutzbaren Stallfläche ist.

Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallfläche nur dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeinrichtungen sich auf einer Höhe befinden, die alle Tiere geduckt unterqueren können. Bei Pekingenten werden Flächen unter Futter-, Tränke- oder sonstigen Stalleinrichtungsteilen der nutzbaren Fläche zugerechnet, wenn die Einrichtungsteile über- oder unterquert werden können.

Ein Außenklimabereich für Hähnchen, der spätestens mit Erreichen der Besatzdichtengrenze im Stall frei zugänglich ist, ist der Nutzfläche zu 100 % hinzuzurechnen.

Steht Puten möglichst ab der sechsten Lebenswoche und spätestens ab der neunten Lebenswoche ein Außenklimabereich ständig zur Verfügung, so kann die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereichs wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.

Genutzte Außenklimabereiche müssen lückenlos eingestreut sein.

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei schneebedeckter Umgebung bzw. bei sehr kalten Temperaturen im Außenklimabereich (mehrere Tage unter Gefrierpunkt (< 0° C)) kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Wie wird die Besatzdichte berechnet?

Die Besatzdichte wird immer stallweise und für jedes Stallabteil (einer in Gruppe zusammen gehaltenen Herde) berechnet. Gehören mehrere Ställe zu einer VVVO-Nummer muss in jedem Stallabteil die Besatzdichte eingehalten werden. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten Tierzahl (Lieferscheine/Stallkarte), der Abgänge bis zum Stichtag der Berechnung und der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche. Auch für bereits ausgestallte Durchgänge sowie Vorausstallungen wird das Platzangebot mithilfe der Schlachtergebnismeldungen und der Stallkarte für jedes Stallabteil im Audit geprüft. Genesungsbuchten sind von der Stallfläche abzuziehen. Sind Genesungsbuchten vorhanden und mit Tieren besetzt, ist hier die Besatzdichte ebenfalls zu berechnen.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dies gilt auch für Ställe mit Außenklimabereich. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar von einer Person bemerkt wird, die geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten kann.

Was ist bei dem Technik-Check der Alarmanlage zu berücksichtigen?

Alarmgebende Überwachungssysteme von elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen sind im Rahmen eines Technik-Checks in wöchentlichem Rhythmus auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Alarmsignale können provoziert und je nach Überwachungssystem unterschiedlich ausgegeben werden. Der wöchentlich ausgeführte Technik-Check ist zu dokumentieren.

3.2.9 Notstromversorgung

Wann benötigen Betriebe keine Notstromversorgung?

Betriebe benötigen keine Notstromversorgung, wenn sowohl die Futter- und Wasserversorgung der Tiere als auch die Lüftung des Stalls auch unabhängig vom Strom gewährleistet sind (z. B. schwerkraftgelüfteter Stall bzw. Offenstall).

Der Verzicht auf eine Notstromversorgung in Ställen, bei denen die Lüftung im Regelfall elektrisch betrieben wird, ist nur dann möglich, wenn z. B. über vollständiges Öffnen der Seitenwände als Ersatzvorrichtung eine ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist. Das einfache Öffnen von Fenstern reicht dafür in den meisten Fällen nicht aus.

Benötigt ein Betrieb, der im Sommer elektrische Ventilatoren nutzt, eine Notstromversorgung?

Ja. Wenn die elektrischen Ventilatoren im Sommer zur Kühlung des Stalls notwendig sind und die ausreichende Luftzufuhr gewährleisten, benötigt der Betrieb eine Notstromversorgung.

Was ist bei den Technik-Checks der Notstromversorgung zu berücksichtigen?

Die Notstromversorgung muss bei geflügelhaltenden Betrieben, deren Lüftungs- und Versorgungssysteme elektrisch betrieben werden, stets gewährleistet sein. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Notstromversorgung (z. B. Notstromaggregate) erfolgt in Technik-Checks. Dabei muss in wöchentlichem Rhythmus die Möglichkeit der Erzeugung von Notstrom und dessen Einspeisung geprüft und dokumentiert werden.

Außerdem müssen betriebsseits vorhandene Notstromversorgungssysteme bei Puten haltenden Betrieben in vierwöchentlichem und bei Hähnchen und Pekingenten haltenden Betrieben in sechswöchentlichem Rhythmus unter Last geprüft werden.

Dieser Technik-Check umfasst den Aggregatstart und die Koppelung der Notstromversorgung mit dem betriebsseits vorhandenen Versorgungsnetz unter gleichzeitiger Abschaltung der regulären Stromversorgung in das betriebliche Versorgungsnetz. Alle Technik-Checks sind zu dokumentieren.

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus zur Notstromversorgung nutzen?

Solarakkus können zur Notstromversorgung genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Kapazität genügend ist, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in den Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung nicht funktionieren, ist die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Bei Stromausfall muss die Notstromversorgung z. B. durch ein Notstromaggregat hergestellt werden. Fällt die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten als dem Stromausfall (z. B. Ausfall von Lüftungsmotoren) aus, müssen die Tiere mittels einer Ersatzvorrichtung schnellstens mit Frischluft versorgt werden.

Beispielsweise können als kurzfristige Notfallmaßnahme die Fenster/Tore/Türen oder Lüftungsklappen geöffnet werden. Zu beachten ist, ob die Anzahl und Größe der Fenster/Tore/Türen eine für den Bestand vorübergehend ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. Lassen sich die Fenster/Tore/Türen oder Lüftungsklappen nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen zur Notversorgung mit Frischluft getroffen werden.

Kann ein Lüftungssystem durch das Öffnen bestimmter Klappen auf Schwerkraftlüftung umgestellt werden, so dass die Luftversorgung der Tiere sichergestellt ist, kann auch dies als Ersatzvorrichtung herangezogen werden. Auch die Notfallbelüftung über externe Ventilatoren an den Gebäudeöffnungen ist denkbar. Entscheidend ist immer, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr für die Tiere gewährleistet ist.

3.2.12 [K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss auf der Tierbetreuerliste hinterlegt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden.

Welche Themengebiete beinhaltet die Sachkunde des Tierhalters?

Bereich der Kenntnisse:

- Rechtliche Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Tierschutz- und Tierseuchenrecht
- Anatomie und Physiologie von Mastgeflügel
- Verhalten von Mastgeflügel, welches gehalten wird
- Bedarfsgerechte Versorgung von Mastgeflügel mit Futter und Wasser
- Anzeichen von Gesundheitsstörungen von Puten, Hähnchen und Pekingenten
- Tierschutzgerechter Umgang mit erkranktem und verletztem Mastgeflügel
- Tierschutzgerechte Betäubung und dem Töten von Mastgeflügel
- in der zur Haltung von Mastgeflügel erforderliche Verfahrenstechnik
- in der Hygiene und Desinfektion.

Bereich der Fertigkeiten:

- Tierschutzgerechter Umgang mit Mastgeflügel
- Tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Befördern von Mastgeflügel
- Tierschutzgerechte, ordnungsgemäße Betäubung und Tötung

Wie können Tierhalter darlegen, dass alle Personen, die Tiere betreuen, über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse verfügen?

Vermerke über die Vermittlung relevanter Kenntnisse und Fähigkeiten können z. B. in der Tierbetreuerliste ergänzt und als Nachweis genutzt werden.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Wie werden Futtermittel gekennzeichnet?

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermitelein-satz“ gekennzeichnet sind, nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Hersteller oder Händler stammen. Er ist verpflichtet, Futtermittel zu bestellen und zu beziehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. Im Audit wird überprüft, ob die bezogenen Futtermittel entsprechend zertifiziert waren.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter die QS-Lieferberechtigung des Händlers bzw. des Herstellers prüfen; ist der Händler als lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Hinweis: Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß **VO 183/2005** registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Futtermitteltransporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Beauftragt der Tierhalter den Transporteur für den Transport **unverpackter** Futtermittel, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt. Werden **verpackte** Futtermittel transportiert, so muss der Transporteur keine QS-Zulassung haben.

(Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt der Spediteur seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss der Spediteur sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Futtermitteltransporteurs überprüfen?

Immer wenn der Tierhalter den Transport von unverpackten Futtermitteln beauftragt, muss er überprüfen, ob der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.

Wird der Transport von Futtermitteln durch den Hersteller oder Händler organisiert, muss der Tierhalter **nicht** überprüfen, ob es sich um einen QS-lieferberechtigten Transporteur handelt. Der Tierhalter prüft lediglich die Lieferberechtigung des Herstellers oder Händlers (siehe „Was muss beim Futtermittelbezug beachtet werden?“)

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Wie kann die Kennzeichnung von Futtermitteln aussehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind?

Die Kennzeichnung muss artikelbezogen erfolgen. Bei gesackter Ware muss dementsprechend jeder Sack gekennzeichnet werden, bei loser Ware erfolgt die Kennzeichnung artikelbezogen in den Warenbegleitpapieren. Für die Kennzeichnung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Aufdruck des QS-Prüfzeichens auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Angabe der Begriffe „QS-Futter“ oder „QS-Ware“ auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Allgemeine Angabe auf den Warenbegleitpapieren, dass durch das Unternehmen ausschließlich QS-Futter verkauft wird.

Auch Futter, das nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert ist, muss eindeutig als zertifizierte Ware gekennzeichnet sein.

Folgende Standards werden von QS anerkannt:

- GMP+ International (GMP+ FSA)
- Ovocom (FCA)
- Agricultural Industries Confederation (UFAS, FEMAS, TASCC)
- AMA (pastus+)
- EFISC-GTP
- Fami-QS
- Oqualim (RCNA International)
- CSA-GTP

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind. Es muss sich zudem um Zusatzstoffe handeln, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind.

Was sind landwirtschaftliche Primärprodukte?

Landwirtschaftliche Primärprodukte sind im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat.

Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen, Presszylinder aus Luzerne, Strohpellets).

An landwirtschaftliche Primärprodukte bestehen keine Anforderungen an den Bezug – sie können also frei von Landwirten, dem Landhandel oder aus anderen Quellen bezogen werden, ohne dass der Hersteller oder Händler eine QS-Zertifizierung benötigt. Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Werden Primärprodukte mehr als nur äußerlich bearbeitet, verlieren sie den Status „Primärprodukt“. Das ist z.B. der Fall, wenn Futtermittel gemischt werden oder wenn Raps zu Rapskuchen und Rapsöl gepresst und separiert wird.

Was muss beim Bezug und Einsatz von Soja, Sojaerzeugnissen und Mischfuttermitteln, die Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten beachtet werden?

Seit dem 1. Januar 2024 wird im QS-System ausschließlich QS-Soja^{plus}-konformes Soja in Futtermitteln eingesetzt. Beziehen QS-Tierhalter Sojabohnen (oder -erzeugnisse) oder Mischfuttermittel, die Sojabohnen (-erzeugnisse) enthalten, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Bezug von **QS-zertifizierten** Futtermitteln: In diesem Fall sind keine zusätzlichen Anforderungen an den Futtermittelbezug zu beachten. Mit dem Bezug von QS-Futtermitteln sind alle Vorgaben erfüllt. Die Futtermittel sind zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware mit dem Claim QS-Soja^{plus} oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} gekennzeichnet.

- Bezug von Sojabohnen (= landwirtschaftliches Primärerzeugnis): Werden Sojabohnen als landwirtschaftliches Primärerzeugnis durch QS-Tierhalter bezogen oder selbst angebaut und in der eigenen Fütterung eingesetzt, gelten derzeit keine Anforderungen an die Zertifizierung des nachhaltigeren Anbaus: sie können – wie andere Primärerzeugnisse auch – frei bezogen werden.
- Bei Bezug von **Futtermitteln über einen von QS-anerkannten Standard** dürfen Tierhalter nur Ware beziehen, die QS-Soja^{plus}-konform ist. Sie müssen also bei der Bestellung angeben, dass die Futtermittel für einen QS-Betrieb bestellt werden und dass nur konformes Soja enthalten sein darf.

Hinweis: Welche Futtermittel in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen, ist in Anlage 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus} zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} geregelt.

Wie können Tierhalter prüfen, ob sojahaltige Futtermittel QS-Soja^{plus}-konform und die Futtermittelunternehmen lieferberechtigt sind?

- Alle Futtermittelunternehmen, die die Anforderungen zum Bezug von nachhaltigerem Soja einhalten, sind in der **öffentlichen Systempartnersuche** entsprechend gekennzeichnet.
- Für QS-Futtermittel erfolgt die Kennzeichnung – zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware – über den Claim „QS-Soja^{plus}“ oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}.
- Wenn ein Futtermittelunternehmen nach einem anerkannten Standard (vgl. Anlage 4.3 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}) zertifiziert ist, gelten bei der Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. Die meisten anerkannten Systeme, wie beispielsweise GMP+ Int. verwenden eine Positiv-Kennzeichnung: die Ware ist also klar gekennzeichnet. Einzelne anerkannte Systeme, wie beispielsweise EFISC-GTP, verwenden hingegen eine Negativ-Kennzeichnung (Kennzeichnung, dass enthaltenes Soja nicht nachhaltig zertifiziert ist). In diesem Fall muss somit darauf geachtet werden, dass keine Kennzeichnung vorhanden ist.

Dürfen Futtermittelunternehmen QS-Futtermittel, die Soja (-erzeugnisse) enthalten als „nicht QS-Soja^{plus} konform“ verkaufen?

Nein. QS-Futtermittelunternehmen müssen für sämtliche Futtermittel, die Soja (-erzeugnisse) enthalten, seit dem 1. Januar 2024 das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} oder einen anerkannten Standard zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} umsetzen. Somit ist es auf der Stufe Futtermittelwirtschaft nicht erlaubt, Soja (-erzeugnisse) als QS-Ware zu vermarkten, das nicht den Anforderungen des Zusatzmoduls entspricht. Es würde sich dann nicht mehr um QS-Ware handeln. Das gilt sowohl für neue Ware als auch für Restbestände aus 2023 und bereits geschlossene Kontrakte. Entscheidend ist das Lieferdatum: Ware, die nach dem Jahresbeginn 2024 bezogen wird, muss wie immer QS-Ware sein und zusätzlich QS-Soja^{plus}-konform, wenn sie Soja enthält.

Dürfen Lebensmittel an Tiere verfüttert werden?

Ja. Lebensmittel bzw. ehemalige Lebensmittel dürfen in der Tierfütterung eingesetzt werden. Je nachdem, ob dabei für den abgebenden Betrieb klar erkennbar ist, dass die Lebensmittel zum Futtermittel umgewidmet werden, oder das nicht erkennbar ist, gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen für den abgebenden Betrieb und den Tierhalter.

Bei klarer Zweckbestimmung als Futtermittel muss der abgebende Betrieb als Futtermittelhersteller QS-lieferberechtigt sein.

Bei unklarer Zweckbestimmung – wenn also beim Kauf nicht erkennbar ist, ob der Tierhalter das Lebensmittel als solches nutzt, es zum Futtermittel umwidmet oder sonst anderweitig verwendet (z. B. Speiseöl, Möhren o.ä. aus dem Supermarkt) – ist der abgebende Betrieb nicht zertifizierungspflichtig. Der Tierhalter muss dann jedoch die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen.

Außerdem muss der Tierhalter am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung für die Futtermittelherstellung benötigt der Tierhalter nicht, sofern kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird.

Einige ehemalige Lebensmittel müssen vor dem Einsatz in der Tierfütterung aufbereitet werden. Erfolgt dies durch den abgebenden Betrieb oder durch einen spezialisierten Aufbereitungsbetrieb, ist eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig und die Vermarktung erfolgt als Futtermittel. Bereitet ein Tierhalter die Lebensmittel für die Verfütterung im eigenen Betrieb selbst auf, so benötigt er keine Futtermittelzertifizierung dazu. Auch hier muss er jedoch Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005 einhalten, am Futtermittelmonitoring teilnehmen und darf keine Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkaufen.

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln.

Anregung: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

Was muss auf den Lieferscheinen von losen Mischfuttermitteln, die in einer Kooperation hergestellt wurden, stehen?

Auch bei losem Mischfutter, das in Kooperationen hergestellt wird (z.B. TMR), muss die VVVO-Nummer des belieferten Betriebs auf dem Lieferschein dokumentiert werden.

Dabei gilt folgende Ausnahme: Wenn die Kooperationen keine Lieferscheine ausstellen (z. B. Kooperation von mehreren Betrieben eines Betriebsleiters), müssen keine VVVO-Nummern ausgewiesen werden.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Was ist ein landwirtschaftlicher Selbstmischer?

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die

- für den Eigenbedarf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- QS-konforme Futtermittel (-komponenten) zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten Futtermittel oder Hofmischungen herstellen und für die eigene Tierhaltung einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten.

Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. **Betriebe, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischem, nehmen aber am Futtermittelmonitoring teil.**

Müssen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, als Selbstmischer am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Ja. Grundsätzlich zählen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, als Selbstmischer. Das gilt auch für Betriebe, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, die **als QS-Ware** von QS-lieferberechtigten Herstellern bzw. Händlern bezogen werden. Demzufolge müssen sie auch am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Dürfen Futtermittel verschnitten werden?

Dies ist nicht erlaubt, wenn ein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wurde. Denn es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu bringen, zu verfüttern oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen (Verschneidungsverbot).

Es ist erlaubt, ein solches Futtermittel einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes zu unterziehen.

Das Futtermittel darf dann nur eingesetzt werden, wenn der Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstgehalt nicht mehr überschreitet.

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

Wie muss der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen dokumentiert werden?

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wann ist eine Kooperation zur Futtermittelherstellung möglich?

Kooperationen zur Futtermittelherstellung können zwischen Tierhaltern im QS-System geschlossen werden. Die Kooperationen können sowohl zwischen mehreren Tierhaltern als auch zwischen mehreren Standorten eines Tierhalters geschlossen werden.

Innerhalb der Kooperationen dürfen Futtermittel einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden (siehe Selbstmischer).

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Welche Dokumentationspflichten müssen Kooperationen zur Futtermittelherstellung beachten?

Innerhalb von Kooperationen zur Futtermittelherstellung müssen die Lieferwege der Futtermittel nachvollziehbar sein. Im herstellenden Betrieb müssen dazu Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die Art und Menge der gelieferten Futtermittel dokumentiert werden. Außerdem müssen Lieferscheine für die belieferten Betriebe ausgestellt werden. Sammeldokumentationen oder Sammellieferscheine, z. B. wöchentlich zusammengefasste Lieferscheine bei täglicher Futterlieferung, sind dabei ebenfalls möglich. Die belieferten Betriebe müssen diese Lieferscheine im Audit nachweisen können.

Von dieser Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferwege sind zwei Fälle ausgenommen:

1. Ein Tierhalter hat mehrere Standorte (VVVO-Nummern), für die er in einer Kooperation zur Futtermittelherstellung Futter herstellt oder bezieht.
2. Mehrere VVVO-Nummern am gleichen Standort (Betriebsgelände) bilden eine Kooperation. Bsp.: Mutter GbR, Vater GbR und Sohn GbR, die sich am gleichen Standort befinden.

In diesen Fällen kann auf die Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferketten im Herstellungsbetrieb sowie auf die Lieferscheine verzichtet werden. Der Vertrag zur Futtermittelherstellung in Kooperation muss in jedem Fall vorliegen.

Wie wirkt sich der Verlust der Lieferberechtigung bei einem QS-Tierhalter auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung aus?

Ein vorübergehender Verlust der Lieferberechtigung (= Liefersperre) hat keine Auswirkungen auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung. Wenn ein Tierhalter dagegen kein QS-Systempartner mehr ist, ist eine Teilnahme an der Kooperation nicht mehr möglich.

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Wo steht, welche Dienstleister lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten **Dienstleister** sind in der Software-Plattform unter **www.qs-plattform.de** abrufbar.

Müssen Rückstellproben von dem durch **Dienstleister** hergestellten Futter gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung.

Anregung: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann müssen die **Dienstleister** nicht QS-lieferberechtigt sein?

Dienstleister zur Futtermittelherstellung benötigen keine QS-Lieferberechtigung, wenn sie ausschließlich einfache, äußere Bearbeitungen durchführen.

Für fahrbare Mahl- und Mischanlagen gilt außerdem: Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Lieferberechtigung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen oder Verteilen von Raufutter) oder Häcksler zur Ernte eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Lieferberechtigung dieser Maschinen notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 **[K.O.] Wasserversorgung**

Muss eine Tränkwasseranalyse zur Sicherung der Wasserqualität durchgeführt werden?

Nein. **Anregung:** Das Tränkwasser – gleich welchen Ursprungs - sollte jedoch jährlich risikoorientiert (chemisch-physikalisch, mikrobiologisch) untersucht und die Analyseergebnisse sollten durch den Tierarzt bewertet werden. Stellt der Tierarzt ein Gesundheitsrisiko für die Tiere fest, sollte eine konkrete Untersuchung des Tränkwassers nach Vorgaben des Tierarztes erfolgen. Der Tierarzt sollte diese Ergebnisse erneut bewerten (z. B. anhand des Orientierungsrahmens zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Sind aus Sicht des Tierarztes Maßnahmen zur Verbesserung der Tränkwasserqualität erforderlich, sollten diese schriftlich in einem Maßnahmenplan dokumentiert werden.

Was muss beim Einsatz von Zusätzen im Tränkwasser beachtet werden?

Als Zusätze in Tränkwasser dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die für diesen Einsatz zugelassen sind. Tränkwasserzusatzstoffe müssen zudem mikrobiologisch unbedenklich sein und dürfen sich auch auf den mikrobiologischen Zustand des Tränkwassers nicht negativ auswirken. Die Anforderungen an die Qualität von Tränkwasser („sauber, ungetrübt und frei von Fremdgeruch“) dürfen durch die Zusätze nicht beeinträchtigt werden.

Müssen Produkte, die dem Tränkwasser zugesetzt werden, eine QS-Zulassung haben?

Ja, alle Zusätze, die dem Tränkwasser im belegten Stall zugesetzt werden und somit von den Tieren beim Trinken aufgenommen werden, müssen als Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoff zugelassen sein. Diese Produkte müssen darüber hinaus QS-zugelassen sein und von einem QS-zugelassenen Hersteller oder Händler bezogen werden. (Ausnahme: Beim Einsatz von Bioziden für Trinkwasser ist keine QS-Zulassung erforderlich.)

Handelt es sich um Produkte, die im nicht belegten Stall eingesetzt werden und somit nicht von den Tieren aufgenommen werden können, sind eine Zulassung als Futtermittel sowie die QS-Zulassung nicht notwendig. Dies kann z. B. beim Einsatz von Reinigungsmitteln oder Bioziden zur Desinfektion beim Spülen der Tränkleitungen zwischen zwei Mastdurchgängen der Fall sein. Die Mittel müssen gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Gegebenenfalls müssen die Leitungen vor der Wiedereinstellung der Tiere gespült werden, damit das Tränkwasser nicht belastet/verunreinigt ist.

3.5 Tiergesundheit und Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen

- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb (bei Puten außerdem: Beurteilung Tiergesundheit und Pflegezustand **unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit**)

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

Wie müssen mehrtägige Arzneimittelanwendungen dokumentiert werden?

Auch bei mehrtägigen Anwendungen von Arzneimitteln muss die Dokumentation grundsätzlich unmittelbar nach jeder Anwendung erfolgen.

Bei mehrtägigen Anwendungen, bei denen im Behandlungszeitraum täglich und an jedem Tag die gleiche Anwendung (Tiere/Tiergruppe, Anwender, verabreichte Menge) erfolgt, muss der erste Tag der Behandlung am ersten Behandlungstag dokumentiert werden, so dass verabreichte Menge, Anwender und behandelte Tiere/Tiergruppen eindeutig sind. Die nächste Dokumentation ist dann spätestens am letzten Behandlungstag erforderlich. In diesem Fall ist auch eine Dokumentation mit "von... bis..." möglich. Unterscheidet sich die Behandlung von Tag zu Tag oder erfolgen Behandlungen nicht täglich, sondern z. B. nur alle zwei Tage, muss die Dokumentation für jede Anwendung einzeln, unmittelbar nach der Anwendung erfolgen (täglich). Das gilt auch, wenn Anwendungen im Behandlungszeitraum von mehreren Personen durchgeführt werden.

Muss bei gleichem Vorgehen immer ein neuer Anwendungsplan aufgestellt werden, wenn neue Mengen desselben Impfstoffs abgegeben werden?

Nein. Solange derselbe Impfstoff bezogen wird und sich nichts an der Vorgehensweise des Impfens ändert, kann der Anwendungsplan auch bei Abgabe neuer Impfstoffmengen weiter bestehen, sofern er nicht durch eine zeitliche Begrenzung durch den Tierarzt endet.

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar aufbewahrt werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist

auch die Aufbewahrung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe in einem Vorraum zum Stall aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe können im Vorraum aufbewahrt werden, sofern dieser abgeschlossen wird, wenn der Raum unbeaufsichtigt ist.

Was muss beachtet werden, wenn Medikamente für mehrere Standorte oder unterschiedliche Tierarten gemeinsam aufbewahrt werden?

Werden an einem Ort für mehr als einen Standort (mehrere VVVO-Nummern) oder für unterschiedliche Tierarten gemeinsam Medikamente aufbewahrt, müssen die aufbewahrten Arzneimittel eindeutig dem jeweiligen Standort oder der Tierart zuzuordnen sein, für die sie verschrieben wurden. Dies kann z. B. über eine Kennzeichnung oder eine getrennte Aufbewahrung je Standort oder Tierart erfolgen.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Was bedeutet ordnungsgemäßer Zustand beim betrieblichen Umfeld?

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das gilt auch für die Außenanlage eines Betriebes. Dort dürfen dauerhaft keine Materialien oder Gegenstände gelagert werden, die nicht (mehr) benötigt werden (z. B. Unrat und Schrott, Baumaterialien, Silofolie, nicht funktionsfähige Maschinen, alte Paletten, Reifen, Grünabfälle und ähnliches), damit keine Nistmöglichkeiten für wildlebende Populationen bzw. Unterschlupf für z. B. Schädner geboten wird.

Hinweis: Materialien (wie z. B. Baumaterialien), die aktuell benötigt werden, dürfen für die Zeit des Umbaus auf dem Betrieb gelagert werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Wo müssen Hinweisschilder bei Geflügelstallungen angebracht werden?

Zum Schutz des Tierbestands gegen das Einschleppen von Krankheiten durch Personenzutritt müssen Beschilderungen mit der Aufschrift „Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ o.ä. an allen möglichen Stalleingängen (Türen, die von außen geöffnet werden und in den Stall hineinführen) angebracht werden. Bei eingefriedeten Farmeinheiten müssen Hinweisschilder mindestens an den Betriebstoren der Einfriedung sowie an weiteren Zugängen der Umzäunung angebracht werden.

Jede Person, die den Stall betreten möchte, muss durch ein Schild davon in Kenntnis gesetzt werden, dass für Unbefugte ein Betreten verboten ist.

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Müssen auch Tierärzte Bestandsbesuche dokumentieren?

Ja, alle betriebsfremden Personen, die mit den Tierbeständen in Kontakt kommen, müssen den Besuch auf dem Betrieb dokumentieren, so dass z. B. für befugte Dritte direkt ersichtlich ist, welche Personen Bestandskontakt gehabt haben.

Was ist unter Ruhezeiten zu verstehen?

Als Ruhezeit sind die Zeitfenster zu verstehen, in denen keine Arbeiten im Stall bzw. innerhalb einer Betriebseinfriedung stattfinden - also keine verantwortlichen Mitarbeiter dort tätig sind. Die Ruhezeiten können somit über die in Deutschland gesetzlich geregelte Nachtruhe hinaus gehen.

Elterntierhaltung

Anregung: Hygieneschleusen sollten mit Duschen ausgerüstet sein, die ein „rein“ und „raus“-duschen ermöglichen.

Wer ist für die Reinigung und Desinfektion von überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen und Gerätschaften verantwortlich?

Hinweis: Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen (z. B. Umstallwagen) oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

3.6.3 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung und Abholung von Kadavern zu beachten?

Anregung: Die Lagerung sollte möglichst nicht in unmittelbarer Stallnähe erfolgen. Die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gekühlt und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Hinweis: Ein Transport von Kadavern über öffentliche Straßen ist nur dem zuständigen Spezialbetrieb zur Tierkörperbeseitigung erlaubt.

Wann muss das Kadaverlager vor unbefugtem Zugriff geschützt sein?

Das Kadaverlager muss jederzeit vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein. Unmittelbar vor der Abholung der Kadaver, darf das Kadaverlager kurzfristig zugänglich sein, damit die Tierkörperbeseitigungsanstalt die Tierkadaver abholen kann.

3.6.4 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädlingen, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Wie müssen Schädlingsmonitoring und -bekämpfung dokumentiert werden?

Es wird empfohlen einen Köderstellenplan zu erstellen, in dem alle Köderstellen verzeichnet sind. Das Schädlingsmonitoring sollte und die ggf. notwendige Bekämpfung muss für jede dieser Köderstellen dokumentiert werden. Dazu bietet sich die Arbeitshilfe *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Tierhaltung Landwirtschaft)* an, welche auf der QS-Webseite veröffentlicht ist.

Welche Angaben müssen im Rahmen des Schädlingsmonitorings und der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden?

Die folgenden Angaben sollten im Rahmen des Schädlingsmonitorings und müssen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden:

- Datum der Kontrolle
- Kontrollierte Köderstelle
- Schädling, der betrachtet oder bekämpft wird
- Monitoringmaßnahme (z. B. ungiftige Fraßköder)
- Bekämpfungsmaßnahme (z. B. Giftköder, Schlagfalle, elektrische Insektenvernichter, Fliegenklebefallen, ...)
- Befalldokumentation: Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der jeweiligen Köderstelle

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben sinnvoll:

- Verbrauch (Menge)
- Anwender (Name)
- Unterschrift des Anwenders

Für die Dokumentation von Schädlingsmonitoring und -bekämpfung kann das gemeinsame *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Landwirtschaft Tierhaltung)* verwendet werden. Bei der Dokumentation muss eindeutig erkennbar sein, wenn es sich um eine Bekämpfung handelt (im QS-Musterformular kann diese Unterscheidung in Spalte 5 z. B. mit der Eintragung von „M“ für Monitoring oder „B“ für Bekämpfung für jede Zeile vorgenommen werden).

Für die Dokumentation des Schädlingsmonitorings sollen und für die Dokumentation der Schädlingsbekämpfung müssen die Beobachtungen/Feststellungen aus der Überwachung der einzelnen Köderstellen erfasst werden. Hierfür kann Spalte 4 des Musterformulars genutzt werden, in der die jeweiligen Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der Köderstellen eingetragen werden können, z. B. „Fraßspuren“, „keine Veränderung des Köders“.

Können das Schädlingsmonitoring und die Schädlingsbekämpfung gemeinsam dokumentiert werden?

Ja. Ein gemeinsames Dokument für das Schädlingsmonitoring und die -bekämpfung ist möglich. Entscheidend ist, dass alle Informationen zur Bekämpfung dokumentiert sind. Das Monitoring muss nicht dokumentiert werden, die Dokumentation wird jedoch empfohlen.

Was ist bei der Dokumentation der Bekämpfung von kriechenden und fliegenden Insekten in den Stallgebäuden zu beachten?

Werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. wenn Granulat in Schälchen eingesetzt oder Oberflächen mit Bioziden besprüht werden, muss die Anwendung unter Angabe der relevanten Informationen dokumentiert werden (siehe Erläuterung zu den Angaben beim Schädlingsmonitoring und der -bekämpfung). Der (kontinuierliche) Einsatz von Klebefallen oder elektrischen Insektenvernichtern muss nachvollziehbar beschrieben werden und diese müssen regelmäßig kontrolliert und ggf. erneuert werden.

In welcher Frequenz muss das Schädlingsmonitoring durchgeführt werden?

Im Rahmen des Schädlingsmonitorings gibt es keine Mindestvorgabe für die Frequenz. Mit Hilfe des Schädlingsmonitorings soll erreicht werden, dass ein Schädlingsbefall möglichst schnell entdeckt wird. So können bei Bedarf zeitnah Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen und eine Ausweitung des Befalls verhindert werden. Ziel ist, dass ein Schädlingsbefall auf einem Betrieb effektiv verhindert bzw. eingedämmt wird.

Das Schädlingsmonitoring muss dazu durchgehend erfolgen. Wie häufig die Prüfung auf Schädlingsbefall erfolgen muss, ist abhängig von der individuellen Situation auf dem Betrieb. Das Kontrollintervall der Köderstellen kann risikoorientiert festgelegt werden, muss jedoch sicherstellen, dass Schädlingsbefall auf dem Betrieb zeitnah und zuverlässig erkannt wird.

3.6.5 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wie können die Abläufe der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden. Ebenso wird bei Betrieben, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, die bezogene Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nur bei dem herstellenden Betrieb berücksichtigt. In diesen belieferten Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

3.7.1 [K.O.] Salmonellenmonitoring

Auf welche Weise und von wem werden die Untersuchungen durchgeführt?

Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt werden. Die Ausgangskontrolle erfolgt durch Sockentest innerhalb der letzten drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin (vgl. Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung).

Hinweis: Zur Eingangskontrolle können die zur Verbesserung der Hygiene in die Transportbehälter eingelegten Saugpapiere als Probenmaterial genutzt werden, wenn diese mit Ausscheidungen der Küken behaftet sind.

Welche Auswirkungen hat es, wenn zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Ergebnisse zu den Salmonellenuntersuchungen vorliegen?

Voraussetzung für die Lieferung von QS-Mastgeflügel an den Schlachthof ist das Vorliegen der Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) zum Zeitpunkt der Schlachtung. Dabei ist zu beachten, dass die Probenergebnisse dem Schlachthof in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen müssen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden. Liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht vor, sind die nicht untersuchten Herden als positive Herden anzusehen.

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Was kann bei der Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen helfen?

Anregung: Bei der Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen kann die Checkliste des Leitfadens Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung verwendet werden.

3.8 Transport eigener Tiere

Was umfasst das „Verladen“ in Hinblick auf den Tiertransport?

Das Verladen umfasst immer sowohl das Auf- als auch das Abladen der Tiere beim Tiertransport.

Erläuterungen

Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de